



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

---

# **Bericht über die Ergebnisse der Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Unternehmens-Identifikationsnummer (UIDG)**

---

# Inhalt

<b>1</b>	<b>Ausgangslage</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Vernehmlassungsteilnehmer</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Allgemeine Bemerkungen zur Gesetzesentwurf</b>	<b>3</b>
<b>4</b>	<b>Ergebnisse der Vernehmlassung im Einzelnen</b>	<b>6</b>
4.1	Artikel 1 bis 3: Zweck, Gegenstand und Geltungsbereich .....	6
4.2	Artikel 4 bis 6: Begriffe, Zuweisung und Verwendung der UID.....	6
4.3	Artikel 7 bis 10: UID-Register, Rechtswirkung der UID-Daten, Beschaffung, Aktualisierung und Verwendung der UID-Daten, Meldung und Berichtigung von UID-Daten .....	7
4.4	Artikel 11 bis 13: Bekanntgabe der UID-Daten, Löschung der UID-Daten, Datenschutz und Datensicherheit .....	8
4.5	Artikel 14 bis 18: Ausführungsbestimmungen, Vollzug, Übergangsbestimmungen, Änderung bisherigen Rechts, Referendum und Inkrafttreten .....	8
<b>5</b>	<b>Zusammenfassung</b>	<b>8</b>

## **1 Ausgangslage**

Am 20. Februar 2008 hat der Bundesrat ein Realisierungskonzept des Eidg. Departements des Innern für eine einheitliche Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) gutgeheissen und den Auftrag erteilt, ein entsprechendes Gesetz auszuarbeiten. Das Bundesgesetz über die Unternehmens-Identifikationsnummer (UIDG) sieht vor, jedem Unternehmen wie auch Selbständigerwerbenden, landwirtschaftlichen Betrieben und Verwaltungsstellen eine eindeutige und unveränderliche Identifikationsnummer zuzuteilen, welche die Abläufe innerhalb der öffentlichen Verwaltung (Bund, Kantone und Gemeinden) sowie die Kontakte zwischen der Verwaltung und den Unternehmen vereinfachen soll. Eine solche UID erlaubt den sicheren, effizienten und systematischen Datenaustausch zwischen Unternehmen und Verwaltung insbesondere auch im Hinblick auf den zunehmenden elektronischen Datenverkehr in diesem Bereich (E-Government).

Das UIDG regelt die Verwendung und Zuweisung der UID, die Führung und Verwendung des Unternehmens-Identifikationsregisters (UID-Register) sowie Aspekte des Datenschutzes im Zusammenhang mit der UID und dem UID-Register. Die Inkraftsetzung des Gesetzes ist auf den 1. Januar 2011 vorgesehen.

Vom 29. Januar bis zum 29. April 2009 hat der Bundesrat eine Vernehmlassung zum Entwurf des UIDG durchgeführt.

## **2 Vernehmlassungsteilnehmer**

Zur Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren wurden alle Kantone, die Konferenz der Kantonsregierungen, in der Bundesversammlung vertretene politische Parteien, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft sowie weitere Verbände und Institutionen eingeladen.

Insgesamt wurden für diese Vernehmlassung 67 Adressaten und Adressatinnen angeschrieben. Die Konferenz der Kantonsregierungen, verschiedene Parteien und weitere eingeladene Verbände und Organisationen haben auf eine Stellungnahme verzichtet. Zusätzlich haben sich 33 nicht offiziell eingeladene Interessengruppen, Verbände oder Organisationen mit einer Stellungnahme zu Wort gemeldet<sup>1</sup>.

## **3 Allgemeine Bemerkungen zur Gesetzesentwurf**

Das Vorhaben, für Unternehmen eine einheitliche Identifikationsnummer zu schaffen, wird in den meisten der eingegangenen Stellungnahmen begrüsst. Die damit angestrebten Erleichterungen beim Kontakt und Austausch von Informationen zwischen staatlichen Behörden und Unternehmen, insbesondere auch im Kontext von E-Government, sind unbestritten. Eine Minderheit der Stellungnehmenden bekundete ihre vorbehaltlose Unterstützung des vorgelegten Entwurfs. Verschiedene Kantone betonten, dass die UID eine wichtige Voraussetzung sei für ihre E-Government-Projekte, bzw. für diejenigen des Bundes. Die Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer hatten jedoch mehr oder weniger starke Vorbehalte und einige lehnten das UIDG in der vorliegenden Form sogar ganz ab. Häufig wurde erwähnt, dass der Vorschlag unausgereift sei und erheblich überarbeitet werden müsse.

---

<sup>1</sup> Eine Liste aller Teilnehmenden, die eine Stellungnahme eingereicht haben, findet sich im Anhang.

## Bericht über die Ergebnisse der Vernehmlassung zum UIDG

### Stellungnahmen zur Grundidee der UID

	Kantone	Parteien	Dachverbände	Übrige <sup>2</sup>	Total
Mit der Grundidee der UID einverstanden	<b>24</b>	<b>3</b>	<b>7</b>	<b>38</b>	<b>72</b>
Mit der Grundidee der UID nicht einverstanden	<b>1</b> (ZG)	<b>2</b> (UDC, PEV)	--	--	<b>3</b>
Keine explizite Äusserung zur Grundidee der UID	<b>1</b> (BL)	--	--	--	<b>1</b>
<b>Total Stellungnahmen</b>	<b>26</b>	<b>5</b>	<b>7</b>	<b>38</b>	<b>76</b>

### Stellungnahmen zum Gesetzesentwurf

	Kantone	Parteien	Dachverbände	Übrige	Total
Ablehnung des Entwurfs	<b>7</b> (ZH, ZG, SO, BS, BL, SG, GR)	<b>2</b> (SVP, EVP)	<b>3</b> (Schweizerischer Gemeindeverband, SGV, SBV)	<b>3</b>	<b>15</b>
Starke Vorbehalte	<b>5</b> (SZ, FR, AR, AG, TG)	--	<b>0</b>	<b>11</b>	<b>16</b>
Einzelne Vorbehalte	<b>13</b> (BE, LU, UR, OW, NW, SH, AI, TI, VD, VS, NE, GE, JU)	--	<b>2</b> (economiesuisse, Schweizerischer Arbeitgeberverband)	<b>23</b>	<b>38</b>
Keine Vorbehalte	<b>1</b> (GL)	<b>3</b> (FDP, SP, CSP)	<b>2</b> (SGB, KV Schweiz)	<b>1</b>	<b>7</b>
<b>Total Stellungnahmen</b>	<b>26</b>	<b>5</b>	<b>7</b>	<b>38</b>	<b>76</b>

Einige Teilnehmer der Vernehmlassung, darunter die Kantone ZH, BE, UR, BS, SG, AG und NE sowie die Konferenz der Schweizerischen Handelsregisterbehörden, economiesuisse, der SGV, der Schweizerische Arbeitgeberverband, der SBV und ausserdem die SVP und die EVP, werfen die Frage auf, ob es anstelle der Einführung einer neuen Identifikationsnummer (UID), eines neuen Registers und eines entsprechend neuen Gesetzes nicht sinnvoller sei, eine der bereits verbreiteten Nummern und ein entsprechendes Register auszubauen oder anzupassen. Dabei wurde vor allem auf die Handelsregister- oder MWST-Nummer verwiesen. Die Wichtigkeit der Kompatibilität der UID mit anderen nationalen und internationalen Nummernsystemen wurde ebenfalls betont (z.B. durch die pharmaSuisse, die FMH, den MGB, die SGAM, SGMI, GS1 Schweiz, ICT Switzerland und den Verein HL7) und daher empfehle sich eine Prüfung, ob nicht ein heute bereits existierendes und implementiertes Nummern-Identifikationssystem, welches diese Vorgaben erfülle, wie z.B. das internationale GS1-System, verwendet werden könne. Hinweise auf bereits erfolgreich erfolgte Umsetzungen solcher Nummern-

<sup>2</sup> Die Kategorie „Übrige“ umfasst verschiedene Interessengruppen, Verbände und Organisationen (s. Anhang).

## Bericht über die Ergebnisse der Vernehmlassung zum UIDG

systeme im IT-Bereich sind in diversen Stellungnahmen der Privatwirtschaft zu finden (z.B. economiesuisse und SGV).

Die administrativen Erleichterungen, welche durch die Verwendung einer einzigen Nummer anstelle der verschiedenen, heute verwendeten erreicht werden, werden kaum in Frage gestellt. Hingegen wird von elf Kantonen (ZH, LU, SZ, OW, NW, FR, BS, AR, VD, NE und JU), vom Schweizerischen Gemeindeverband, der Konferenz der Kantonalen Ausgleichskassen und der SVP darauf hingewiesen, dass nicht alle der bestehenden Nummern ohne Weiteres durch die UID ersetzt werden könnten, da diese nicht immer dieselben Sachverhalte verkörpern.

Wenn jedoch alte Nummern und die UID gleichzeitig geführt werden müssten, sei bei allen davon betroffenen Organisations- oder Verwaltungseinheiten mit hohen Anpassungs-, Entwicklungs- und teilweise auch Betriebskosten zu rechnen. In einigen Stellungnahmen, insbesondere von Seiten der Kantone, der SVP, der Konferenz der Kantonalen Ausgleichskassen sowie seitens einiger Dachverbände wie economiesuisse, SGV, SBV, pharmaSuisse und FSP, wird daher der durch die UID erwartete Entlastungseffekt im administrativen Bereich für Behörden und Unternehmen in Frage gestellt. Von den Kantonen FR, BS und AR wird in diesem Zusammenhang auch der Wunsch nach mehr Hintergrundinformationen darüber geäußert, welche der bestehenden Nummern ersetzt werden sollen und welche Problemstellungen damit einhergehen.

In verschiedenen Stellungnahmen, insbesondere der Kantone und der Dachverbände der Wirtschaft, wird darauf hingewiesen, wie wichtig es für betroffene Unternehmen und Behördenstellen sei, die Kosten, die durch diese Umstellung auf sie zukämen, entsprechend kalkulieren zu können. Dazu seien die zur Verfügung stehenden Angaben zu den Kosten aber noch unzureichend. Es sei zudem eine Vertiefung dieser Kostenfrage und allenfalls auch eine gesetzliche Regelung in dieser Hinsicht wünschenswert. Es wird auch die Annahme laut (z.B. ZH, BE, ZG, BS, TG, NE, SVP, EVP und FER), die im erläuternden Bericht festgehaltenen groben Kostenschätzungen seien eher zu knapp bemessen. Die Kostenfrage stelle sich vor allem auch für Ausgleichskassen, die laut AHVG von den Versicherten keine Gebühren für „AHV-fremde“ Zwecke erheben dürfen. Die Kantone AR, GR und TG, der Schweizerische Gemeindeverband, economiesuisse und der Schweizerische Arbeitgeberverband wünschen auch nähere Angaben zu den Rahmenbedingungen und zu den Auswirkungen, die sich durch die Einführung der UID für die Kantone ergeben.

In vielen Stellungnahmen, darunter ZH, BE, LU, ZG, FR, BS, BL, AR, GR, AG, TG und NE sowie SVP, Schweizerischer Gemeindeverband, economiesuisse, SGV, Schweizerischer Arbeitgeberverband, SBV, SIK und asut, wird auch darauf hingewiesen, dass die angestrebte Entlastung nur dann erreicht werden könne, wenn auch die UID-Einheiten die UID im Verkehr untereinander oder zumindest im Kontakt mit staatlichen Behörden konsequent verwenden und deshalb eine entsprechende Verwendungspflicht vorzusehen sei.

Manche Rückmeldungen enthalten explizite Vorschläge, wie sich der betreffende Sachverhalt ihrer Meinung nach eindeutiger formulieren lässt. Aufgrund dieser Fragen und Einwände wird in verschiedenen Stellungnahmen eine nochmalige Überarbeitung der Gesetzesvorlage gefordert. Dies ist zum Beispiel bei der Stellungnahme des Schweizerischen Arbeitgeberverbands der Fall.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Grundidee der UID grossmehrheitlich begrüsst wird, dass jedoch der vorgelegte Entwurf in der heutigen Form aus der Sicht mehrerer Stellen massgeblich überarbeitet werden muss. Verschiedene Bereiche sind noch präziser zu gestalten und einzelne Fragen müssen für die Botschaft noch detaillierter geklärt werden.

## 4 Ergebnisse der Vernehmlassung im Einzelnen<sup>3</sup>

Aufgrund der Kürze des Gesetzes (18 Artikel) wurde im Gesetzesentwurf auf eine Gliederung in einzelne Abschnitte verzichtet.

### 4.1 Artikel 1 bis 3: Zweck, Gegenstand und Geltungsbereich

In einigen Stellungnahmen (namentlich die Kantone ZG, FR, BS, BL, AR, GR, AG, TG und NE sowie die SVP, der Schweizerische Gemeindeverband, economiesuisse, der SGV, der Schweizerische Arbeitgeberverband und der SBV) wird darauf hingewiesen, dass die Erleichterungen beim Datenaustausch zwischen Unternehmen und der öffentlichen Verwaltung, welche durch die Verwendung der UID angestrebt werden, nicht gewährleistet seien. Vor allem bei den Ausgleichskassen kann die UID nicht alle Abrechnungseinheiten widerspiegeln. Dies bedeute, dass neben der UID die heute gültige Abrechnungsnummer parallel weiterbenutzt werden müsste, was zu einem erheblichen administrativen Mehraufwand führen könnte, sowohl bei den Ausgleichskassen wie auch bei den Unternehmen.

### 4.2 Artikel 4 bis 6: Begriffe, Zuweisung und Verwendung der UID

Beinahe die Gesamtheit aller Kantone, der Schweizerische Gemeindeverband und einige Dachverbände der Privatwirtschaft verlangen eine erweiterte Definition der UID-Einheiten. Es dürfe keinesfalls passieren, dass die UID-Einheiten, so wie sie in Art. 4 des Gesetzesentwurfs umschrieben seien, Anlass geben für unterschiedliche Interpretationen oder auch Konfusionen. Dabei wird von verschiedener Seite auf die Wichtigkeit zweifelsfreier Identifizierbarkeit auch von Arbeitsstätten oder Filialen von Unternehmen hingewiesen (z.B. im Zusammenhang mit der Landwirtschaft oder bei der Lebensmittelgesetzgebung), was in der Gesetzesvorlage, mit Ausnahme der im Handelsregister eingetragenen Zweigniederlassungen, nicht vorgesehen ist. Diese Forderungen zielen darauf ab, dass bestehende Nummern in verschiedenen Bereichen durch die UID ersetzt werden sollen. So seien auch die Begriffe „UID-Einheit“ und „Steuersubjekt“ oder AHV-Abrechnungseinheit nicht deckungsgleich und die UID erfülle ihren Zweck nur dann, wenn alle in einem administrativen Prozess relevanten Einrichtungen eine UID bekämen, ungeachtet ihrer Rechtsform.

Bei den Ausgleichskassen umfasst der Kreis der Abrechnungspflichtigen heute nicht nur die im Entwurf zum UIDG aufgeführten UID-Einheiten, sondern auch weitere Abrechnungseinheiten wie beispielsweise Frührentner oder Studenten. Zudem können die Abrechnungseinheiten mehrere Abrechnungsnummern haben. Die Kantone ZH, BE, SZ, OW, ZG, SO, AR, GR, TG und JU sowie der Schweizerische Gemeindeverband, die Konferenz der Kantonalen Ausgleichskassen und mehrere andere Verbände (z.B. economiesuisse, SGV, Schweizerischer Arbeitgeberverband, SBV) betonen, dass die UID so ausgestaltet werde, dass sie die umfangreichen Bedürfnisse der Ausgleichskassen erfülle.

Während zehn Kantone und der Schweizerische Gemeindeverband eine Ausdehnung der UID-Einheiten wünschen, weisen ZH, BL, TG, VS, NE und economiesuisse darauf hin, dass der Unternehmensbegriff in Art. 4 des Gesetzesentwurfs möglicherweise zu weit gefasst sei und es eine klare Trennung zwischen Unternehmen und natürlichen Personen brauche, damit die UID nicht zu einem Personenidentifikator werde.

Von mehreren Kantonen werden bei der Zuweisung der UID im Zusammenhang mit Unternehmensgründungen zeitliche Verzögerungen befürchtet dadurch, dass die kantonalen Handelsregisterämter neben den üblichen Abklärungen und Vorgehensweisen zusätzlich noch eine UID beantragen müssen.

---

<sup>3</sup> Die Stellungnahme zur Vernehmlassung sind innerhalb der Bundesverwaltung verfügbar unter [http://www.intra-stat.bfs.admin.ch/bv\\_ensemble/Stellungnahmen\\_UID\\_Gesamt.pdf](http://www.intra-stat.bfs.admin.ch/bv_ensemble/Stellungnahmen_UID_Gesamt.pdf).

## **Bericht über die Ergebnisse der Vernehmlassung zum UIDG**

Im Weiteren wird das Auftreten von Doppelspurigkeiten, nach Ansicht der Kantone BS und AG, bei der Zuweisung von UID's nicht ausgeschlossen, da mit dem vorgesehenen Meldesystem von verschiedenen UID-Stellen her unterschiedliche Informationen kommen können.

Aus der Sicht von verschiedenen Kantonen und IT-Fachgremien, darunter SIK, SSGi und ICT Switzerland, erscheint es notwendig, dass die Verwendung der UID nicht nur im Austausch zwischen UID-Stellen, sondern auch zwischen UID-Einheiten und UID-Stellen zwingend ist (Verwendungspflicht für die Unternehmen). Damit die E-Government-Ziele erreicht werden können, ist zudem, gemäss den Kantonen LU, UR, OW, NW und VS und Verbänden wie SIK, SSGi und eCH, die Einhaltung der eCH-Standards sehr wichtig. Bei den Vorschriften zur Verwendung tauchen auch mehrmals Fragen zur korrekten Einhaltung des Datenschutzes auf.

In einigen kantonalen Stellungnahmen (ZH, FR, BS, AG und NE) wird argumentiert, dass im vorliegenden Entwurf des UIDG Informationen darüber fehlen, wie den Bestimmungen in Art. 936a OR bei einer allfälligen Ablösung der Handelsregisternummer durch die UID Folge geleistet werden solle. Zudem wird verschiedentlich befürchtet, z.B. von der SVP, dass durch die Anwendung der UID ein Missbrauchs- bzw. Täuschungspotenzial (gegenüber Kunden oder Lieferanten) entsteht für Unternehmen, die aufgrund ihrer Rechtsform keiner Eintragungspflicht im Handelsregister unterliegen, da aus dem Gesetzesentwurf nicht hervorgehe, ob solche Unternehmen bei der Vergabe der UID dann auch auf ihre Rechtmässigkeit hin überprüft werden.

### **4.3 Artikel 7 bis 10: UID-Register, Rechtswirkung der UID-Daten, Beschaffung, Aktualisierung und Verwendung der UID-Daten, Meldung und Berichtigung von UID-Daten**

Die Kantone ZH, BE, BS, SG und AG, die SVP, der SGV und der SBV sowie der Schweizerische Gemeindeverband werfen die Frage auf, warum die Führung des neuen UID-Registers dem BFS und nicht dem eidg. Amt für das Handelsregister übertragen werde, auch im Hinblick darauf, dass die UID die Handelsregisternummer dereinst ablösen soll.

In verschiedenen Stellungnahmen, darunter in jenen der Kantone LU und VS, wird im Zusammenhang mit den Daten des UID-Registers darauf hingewiesen, wie wichtig eine Standardisierung der zu erfassenden Unternehmens-Merkmale sei und auch hier kommen die eCH-Standards zur Sprache. Einige Kantone wie BE, UR, GR und TG, wünschen sich konkretere Angaben zu Zusatz- und Hilfsmerkmalen von UID-Einheiten in der Vorlage. Verschiedene Stellungnahmen forderten zusätzliche Merkmale im UID-Register, während andere dies strikt ablehnen. Wiederholt wird auch die Bedeutung der Aktualität sämtlicher Daten sowohl im BUR wie auch im UID-Register angesprochen. Im Gesetzesentwurf werden die UID-Stellen dazu verpflichtet, dem BFS Daten zu den Merkmalen wie auch sämtliche Änderungen und Berichtigungen zu melden. Das BFS hingegen informiert die UID-Stellen über Aktualisierungen nur auf Verlangen. Dies führt bei einigen Adressaten, insbesondere bei ZH, GR, GE und dem Schweizerischen Arbeitgeberverband zur Annahme, aus diesem Umstand könnten Unvollständigkeiten oder Unkorrektheiten von Daten resultieren, deshalb seien ergänzende Angaben zu diesem Sachverhalt wie auch zu Details beim operativen Vorgehen bei der Erfassung sowie Aktualisierung der Daten wünschenswert.

Besonders erwähnt werden an dieser Stelle mehrmals die Ausgleichskassen in ihrer vorgesehenen Funktion als UID-Stellen. Man könne den Kassen auf keinen Fall Zusatzaufgaben aufbürden wie die Pflicht zur Erhebung oder sogar Überprüfung von UID-Daten, da solches zu einem erheblichen administrativen Mehraufwand und entsprechender Kostenfolge führen werde. Ein weiteres Argument gilt den kantonalen Landwirtschaftsämtern, die bereits in einem regen elektronischen Datenaustausch stehen mit dem Bundesamt für Landwirtschaft. Da die Strukturen dafür laufend verbessert und erweitert werden, möchte man sie möglichst auch für den Datenverkehr im Zusammenhang mit der UID nutzen.

### 4.4 Artikel 11 bis 13: Bekanntgabe der UID-Daten, Löschung der UID-Daten, Datenschutz und Datensicherheit

Bei den Vorschriften des Gesetzesentwurfs zur Bekanntgabe der UID-Daten gibt es geteilte Ansichten: die einen, z.B. die Kantone ZH, BE, BS und SG sowie einige Dachverbände wie z.B. die FMH, möchten die Möglichkeiten mehr eingrenzen, weil sie Nachteile für betroffene Unternehmen befürchten und ihnen eine Publikation im Internet fragwürdig erscheint. Andere wiederum, wie der Kanton BS und diverse Informatikverbände (z.B. swissT.net), plädieren für eine weitergehende Veröffentlichung von Daten als vorgesehen und auch für die Möglichkeit von Massenabfragen ohne Einschränkungen zur administrativen Entlastung der künftigen Nutzer, um dadurch Sinn und Zweck der UID überhaupt gerecht zu werden.

Beim Thema der Löschung von UID's im UID-Register sowie auch bei einer allfälligen späteren Reaktivierung einer UID-Einheit bestehen verschiedenerseits (ZH, BS, AG, AR und anderer Verbände) Fragen im Zusammenhang mit der Übereinstimmung von Vorschriften betreffend Fristen für die Aufbewahrung entsprechender Daten im UID-Register wie auch im Handelsregister.

Betreffend den Regelungen zum Datenschutz bestehen seitens ZH, BE, BS, SG, AG, SVP, economiesuisse, SGV und SBV Befürchtungen, dass die heutige Praxis gelockert werden könnte. Besonders in Steuerfragen könne ein angemessener Schutz persönlicher Daten von Unternehmen ohne Handelsregistereintrag nicht gewährleistet werden. Ebenfalls wird darauf hingewiesen, dass UID-Stellen in Zukunft Zugriff zu Daten hätten, die ihnen heute nicht zur Verfügung stehen, was zu einem „gläsernen Unternehmen“ führen könnte. Zudem sollten UID-Daten weder missbräuchlich oder für Marketing- und Werbezwecke verwendet noch an andere Staaten herausgegeben werden können.

### 4.5 Artikel 14 bis 18: Ausführungsbestimmungen, Vollzug, Übergangsbestimmungen, Änderung bisheriger Rechts, Referendum und Inkrafttreten

Vierzehn Kantone (ZH, BE, UR, OW, NW, ZG, BL, SG, GR, TG, TI, VD, VS, JU) und verschiedene Verbände, unter anderem economiesuisse, weisen in den Stellungnahmen darauf hin, dass die erwähnten Fristen für die Umsetzung (5 Jahre und in einigen Fällen 2 Jahre) zu kurz seien angesichts des grossen Anpassungsbedarfs bei den heutigen Infrastrukturen im Verwaltungsbereich, dies in besonderem Mass bei den Ausgleichskassen. Diese Fristen sollten daher verlängert werden. Einige Kantone fordern, dass sich der Bund an den Umsetzungskosten in den Kantonen und Gemeinden beteiligt. Insbesondere wenn sie durch die kurzen Umsetzungsfristen zusätzlich entstehen.

Ein weiteres Argument gilt der Vorbereitung der technischen Umsetzung der Vorgaben. Mehrere Kantone weisen darauf hin, wie wichtig es sei, dass die technischen Spezifikationen für die Zuordnung und Meldungen der UID im elektronischen Verkehr mindestens ein Jahr im Voraus nach eCH-Standards vorliegen, um zu gewährleisten dass die UID-Stellen die nötigen Anpassungen in ihren IT-Applikationen vornehmen und rechtzeitig abschliessen können.

Die Meinungen darüber, dass das erklärte Ziel der Ablösung sämtlicher heute verwendeter Identifikationsnummern durch die UID erreicht werde, sind zweigeteilt. In manchen Stellungnahmen, wie in jenen von economiesuisse und der Kantone ZH, LU, FR, BS, VS, GE und JU, wird besonders erwähnt, wie wichtig es sei, dass die UID künftig konsequent als einziger Identifikator verwendet werde und in anderen, wie in jener der SVP, wird ebenso nachdrücklich darauf hingewiesen, dass auf gewisse bisherige Nummern nicht verzichtet werden könne.

## 5 Zusammenfassung

Die Grundidee einer einheitlichen Unternehmensnummer wird fast einstimmig begrüsst. Der Entwurf zum UIDG führt jedoch bei den meisten Vernehmlassungsteilnehmern zu mehr oder weniger starken

## **Bericht über die Ergebnisse der Vernehmlassung zum UIDG**

Vorbehalten. In einzelnen Fällen wird er sogar ganz abgelehnt. Dieser eher negative Gesamteindruck wird dadurch relativiert, dass in vielen Stellungnahmen die gleichen oder ähnliche Kritikpunkte aufgenommen worden sind. Dadurch ist es möglich, durch einige gezielte Massnahmen den wesentlichen Einwänden weitgehend Rechnung zu tragen und die geäusserten Probleme zu lösen.

Die wichtigsten Kritikpunkte betreffen die Definitionen der UID-Einheiten und der UID-Stellen, den Inhalt und die Zugänglichkeit zum UID-Register, Fragen zu Kosten und Nutzen, die Prozesse bei der Vergabe der UID und den Meldungen an das UID-Register, sowie die Ablösung bestehender Nummernsysteme (insbesondere das Vorgehen und die Fristen).

## Bericht über die Ergebnisse der Vernehmlassung zum UIDG

### Anhang:

Teilnehmende der Vernehmlassung, die eine Stellungnahme bzw. Antwort eingereicht haben

#### **Kantone:**

ZH, BE, LU, UR, SZ, OW, NW, GL, ZG, FR, SO, BS, BL, SH, AR, AI, SG, GR, AG, TG, TI, VD, VS, NE, GE, JU

#### **In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien:**

FDP, SP, SVP, CSP, EVP

#### **Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete:**

Schweizerischer Gemeindeverband

#### **Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft:**

	economiesuisse
	Schweizerischer Arbeitgeberverband
KV Schweiz	Kaufmännischer Verband Schweiz
SBV	Schweiz. Bauernverband
SGB	Schweiz. Gewerkschaftsbund
SGV	Schweizerischer Gewerbeverband

#### **Weitere Verbände und Institutionen:**

	pharmaSuisse, Schweizerischer Apothekerverband
FMH	Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte
FSP	Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen
KKAK	Konferenz der Kantonalen Ausgleichskassen
STV	Treuhand Suisse, Schweizerischer Treuhänderverband

#### **Zusätzlich eingereichte Stellungnahmen durch**

	Centre patronal
	GastroSuisse
	GS1 Schweiz/Switzerland
	hotelleriesuisse
	ICT Switzerland - Information and Communication Technology
	ID Cyber-Identity Ltd.
	Konferenz der Schweiz. Handelsregisterbehörden
	Stadt Lausanne
	Stiftung Refdata
	Treuhand-Kammer
AGVS	Auto Gewerbe Verband Schweiz
asut	Schweiz. Verband der Telekommunikation
CVAM	Chambre Vaudoise des Arts et Métiers
eCH	Verein eCh eGovernment Standards

## Bericht über die Ergebnisse der Vernehmlassung zum UIDG

FER	Fédération des Entreprises Romandes
GDK	Schweiz. Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren
H+	Die Spitäler der Schweiz
HL7	Verein HL7 - Benutzergruppe Schweiz
IG eHealth	Interessengemeinschaft eHealth
IKO	Verein zur Führung einer Informationsstelle für Konsumkredit
MGB	Migros-Genossenschafts-Bund
OFWI	Orell Füssli Wirtschaftsinformationen AG
SGAM	Schweiz. Gesellschaft für Allgemeinmedizin
SGMI	Schweiz. Gesellschaft für Medizinische Informatik
SIK	Schweiz. Informatikkonferenz
SM	SWISSMECHANIC, Schweiz. Verband mechanisch-technischer Betriebe
SSGi	Schweiz. Städte- und Gemeinde-Informatik
SVC	Schweiz. Verband Creditreform
SwissT.net	Schweiz. Technologie-Netzwerk swissT.net
VSEI	Verband Schweiz. Elektro-Installationsfirmen
VSI	Verband Schweiz. Inkassotreuhandinstitute
VSKF	Verband Schweiz. Kreditbanken und Finanzierungsinstitute
ZEK	Verein zur Führung einer Zentralstelle für Kreditinformation

\*\*\*\*\*